OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606101/2/KPe

Datum:
Linz, 26. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des S A, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.06.2023, GZ: VStV/922301151020/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.06.2023, GZ: VStV/922301151020/2022, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er sei am 17.06.2023, 08:28 Uhr, in 4020 Linz, Wiener Straße Kreuzung Bulgariplatz, mit dem Fahrzeug mit dem pol. Kennzeichen X (A) bei Grünlicht der Verkehrssignalanlage in die Kreuzung eingefahren, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen habe. Der Bf habe sohin gegen § 38 Abs 4 StVO verstoßen, sodass über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden, verhängt wurde.

Der Spruch des Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„

1. *Datum/Ort:* *17.06.2022, 08:28 Uhr*
   Ort: *4020 Linz, Wiener Straße Krzg, Bulgariplatz*
   Betroffenes Fahrzeug: *X (A)*

   Sie sind bei Grünlicht der Verkehrssignalanlage in die Kreugzung eingefahren, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. *§ 38 Abs. 4 StVO*

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 30,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§99 Abs 3 lit a StVO

[…]“

Begründet wurde das Straferkenntnis im Wesentlichen mit der polizeilichen Anzeige vom 18.06.2022, in welcher ua Folgendes festgehalten wurde:

„*Der Querverkehr vom Bulgariplatz kommend in Richtung Wankmüllerhofstraße, konnte die Fahrbahn aufgrund des Fehlverhalten vom Lenker nicht queren.“*

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf binnen offener Frist Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er keine Verletzung der Straßenverkehrsregeln begangen habe. Der Bf sei bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren, weil es die Verkehrslage erlaubt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 11.07.2023 wurde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt. Von einer Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Die Darstellung unter Punkt I.1. wird als Sachverhalt festgestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akt, insbesondere aus dem Wortlaut des angefochtenen Straferkenntnisses.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mangelhaftigkeit des Spruchs:

Gemäß § 38 VwGVG sind in Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des VStG, ausgenommen der 5. Abschnitt des II. Teiles, des FinStrG und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätt, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 44a VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Konkret muss gem. § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat angeführt werden. Darunter ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt zu verstehen (VwGH 24.5.2013, 2012/02/0103; 25.3.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II2 § 44a Anm 4).

Der Bf hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042; 17.9.2014, 2011/17/0210; 24.4.2015, 2013/17/0400; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst – und nicht etwa in der Bescheidbegründung – enthalten sein.

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht bloß die Worte des gesetzlichen Tatbilds wiederzugeben. Es reicht daher nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln der Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 19.04.2021, Ra 2020/17/0032 mwN).

Im konkreten Fall hat die belangte Behörde den Spruch ausschließlich unter Verwendung der verba legalia formuliert. Aus dem Spruch selbst ist damit nicht erkennbar, welchen Sachverhalt der Bf verwirklicht hat, der dem Tatbild des § 38 Abs 4 (2. Satz) entspricht. Für einen hinreichend konkreten Spruch wäre es im gegenständlichen Fall vor allem notwendig gewesen, die vorherrschende Verkehrslage hinreichend deutlich zu beschreiben, welche ein Einfahren in die Kreuzung nicht zugelassen hat. Der bloße Tatvorwurf, dass der Bf in die Kreuzung eingefahren sei, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen habe, lässt die konkreten Umstände, die ein Einfahren in die Kreuzung verhindert haben, gerade nicht erkennen.

Im Übrigen gebietet nach der Judikatur des VwGH der § 38 Abs 4 StVO allein lediglich Rücksicht auf allenfalls noch auf der Kreuzung befindliche Fahrzeuge des Querverkehrs zu nehmen und ihnen die Räumung der Kreuzung zu ermöglichen. Ein anderes Delikt enthält die Bestimmung des § 18 Abs 3 StVO. Diese gilt auch für durch Lichtzeichen geregelte Kreuzungen. Nach dieser Bestimmung ist derjenige schuldig zu erkennen, der bei "Grün" an das letzte Fahrzeug einer bis zur Kreuzung zurückreichenden Kolonne aufgeschlossen und dadurch den nach dem Phasenwechsel einsetzenden Querverkehr behindert hat (vgl. VwGH vom 06.04.1979, Zl. 1525/78).

Der Wortlaut der Anzeige legt daher nahe, dass gegenständlich ein Sachverhalt vorliegen könnte, der nicht unter § 38 Abs 4 StVO, sondern unter § 18 Abs 3 StVO fallen könnte.

Auch aus diesem Grund erweist sich die Tatumschreibung jedenfalls als unzureichend und ist im vorliegenden Fall aus derselben weder ein Verstoß nach § 38 Abs 4 StVO noch ein Verstoß noch § 18 Abs 3 StVO ableitbar.

III.2. Austausch der Tat/Sache des Beschwerdeverfahrens

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226). Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht.

Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend hat die belangte Behörde dem Bf den Verstoß gegen eine Bestimmung der Straßenverkehrsordnung vorgeworfen, wobei im Spruch aber die konkrete Tathandlung nicht angeführt wird. Das Verwaltungsgericht müsste dem Bf daher erstmalig einen Sachverhalt ermitteln und dem Bf einen gänzlich anderen Vorwurf machen. Dies ist dem Verwaltungsgericht jedoch nicht möglich, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde. Der Beschwerde des Bf ist insofern schon aus diesem Grund Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner